

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 2020	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 20	Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung <i>Ändert FFN 361-123</i>	378
9. 6. 20	Dreizehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus <i>Ändert FFN 91-54, 91-55, 91-61</i>	380

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung der Hessischen Bauordnung*)
Vom 3. Juni 2020**

Artikel 1

Die Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 77 folgende Angabe eingefügt:
„§ 77a Typengenehmigung“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, sowie für Windkraftanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich 0,2 H.“
 - b) In Abs. 11 Nr. 2 wird das Wort „soweit“ gestrichen.
 - c) In Abs. 12 Satz 2 werden die Wörter „und Nutzungsänderungen“ gestrichen.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 4 wird vor der Angabe „§ 70 Abs. 1“ die Angabe „§ 69 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4,“ eingefügt.
4. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. in sonstigen Nutzungseinheiten, die keine Räume besonderer Art oder Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 9 sind, die Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen,“
5. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschoss“ die Wörter „mit Aufenthaltsräumen“ eingefügt.
6. § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von nicht mehr als 200 m² Grundfläche; in Geschossen mit mindestens einem Aufenthaltsraum muss ein anderer Rettungsweg erreichbar sein;“
7. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „die“ eingefügt.
8. In § 64 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Angabe „3“ eingefügt.
9. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a

Typengenehmigung

(1) ¹Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen

errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch das Regierungspräsidium Gießen eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. ²Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. ³Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) ¹Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. ²Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 74 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Hessen.

(4) ¹Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. ²Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen. ³§ 68 bleibt im bauaufsichtlichen Verfahren unberührt, soweit die bautechnischen Nachweise nicht Gegenstand der Typengenehmigung sind.

(5) ¹Die §§ 67, 69 Abs. 2 und 5 Satz 1 und 2, § 70 Abs. 1 mit Ausnahme der Beteiligung der Gemeinde, § 70 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 und 2 Satz 2 gelten entsprechend; § 68 gilt für das Typengenehmigungsverfahren entsprechend, soweit Anforderungen betroffen sind, die Gegenstand der Typengenehmigung sind. ²Soweit in der Typengenehmigung nicht anders bestimmt, bescheinigen Befähigte im Sinne des § 68 die mit der Typengenehmigung übereinstimmende Bauausführung entsprechend § 83 Abs. 2.

10. Dem § 89 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung von Typengenehmigungen.“

11. Die Anlage zu § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nr. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 wird jeweils die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6“ ersetzt.

bb) In der Nr. 3.8 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.

*) Ändert FFN 361-123

- | | |
|--|--|
| <p>cc) In der Nr. 4.1 wird die Angabe „des Abschnitts V Nr. 2 und 5“ ersetzt durch die Angabe „des Abschnitts V Nr. 2 und 6“ und die Angabe „des Abschnitts V Nr. 4“ wird ersetzt durch die Angabe „des Abschnitts V Nr. 5“.</p> <p>dd) In der Nr. 4.5 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.</p> <p>ee) Nr. 5.1.1 wird wie folgt gefasst:
 „5.1.1 bis 15 m Gesamthöhe, auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, und bei Parabolantennen mit Reflektordurchmesser bis 1,20 m, bei über 10 m Gesamthöhe unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 4.“</p> <p>ff) In der Nr. 5.3.5 wird die Angabe „Nr. 1 und 5“ durch die Angabe „Nr. 1 und 6“ ersetzt.</p> <p>gg) In den Nr. 6.1, 6.2 und 6.3 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.</p> <p>b) Nr. IV wird wie folgt geändert:
 In den Nr. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt.</p> | <p>c) Nr. V wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In der Nr. 3 wird die Angabe „11.7.2“ durch die Angabe „11.8.2“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:
 „4. Beteiligung von Prüfsachverständigen für Standsicherheit
 Das Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine hierfür nach § 68 Abs. 3 Satz 1 berechnete Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit und der Bauherrschafft bescheinigt hat.“</p> <p>cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die neuen Nr. 5 und 6.“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2
 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 1 und Nr. 9 und 10 am 1. Juni 2021 in Kraft.</p> |
|--|--|

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
 Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
 Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 3. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
 Bouffier

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft, Energie, Verkehr
 und Wohnen
 Al-Wazir

**Dreizehnte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 9. Juni 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434),
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung zur
Bekämpfung des Corona-Virus**

In § 5 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2020 (GVBl. S. 334), wird die Angabe „15. Juni 2020“ durch „5. Juli 2020“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Zweiten Verordnung
zur Bekämpfung des Corona-Virus**

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes und Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Nr. 10 der Anlage in Kontakt zu infizierten Personen stehen.

(2) Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betre-

ten werden, wenn sie Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

(3) Mit Zustimmung des Jugendamtes können abweichend von § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht für den Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der Grundstufen der Förderschulen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Komma nach dem Wort „sind“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „, sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

ccc) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vom Unterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der Grundstufen der Förderschulen werden diejenigen Schülerinnen und Schüler ohne die in Satz 1 genannten Voraussetzungen befreit, deren Personensorgeberechtigte gegenüber der Schulleitung schriftlich erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll. Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht nicht teilnehmen, haben ihrer Pflicht zur Beschulung im Rahmen häuslicher Lernsituationen nachzukommen.“

c) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „bis einschließlich der Klassenstufe 6“ durch „in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird aufgehoben.

¹⁾ Ändert FFN 91-54

²⁾ Ändert FFN 91-55

3. In § 4 Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.
 - b) Nach Nr. 2 wird als Nr. 2a eingefügt:
„2a. dem Verbot des § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Einrichtungen betreten lässt,“
 - c) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4,“ gestrichen.
8. Als neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Befugnisse der örtlichen Behörden

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.“
9. Der bisherige § 11 wird § 12 und in Satz 2 wird die Angabe „5. Juli 2020“ durch „16. August 2020“ ersetzt.
10. In der Überschrift der Anlage wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „gemeinsam mit einer weiteren Person“ durch „in Gruppen von höchstens zehn Personen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 und Nr. 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 3 und 4.
 - cc) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5 und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Nr. 8 wird aufgehoben.
 - c) Als Abs. 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen sind zulässig, wenn

 - a) der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern

- b) keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- c) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,
- d) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- e) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

(2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn

 - a) der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
 - b) die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine

³⁾ Ändert FFN 91-61

- höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
- c) maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen von 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen wird und
- d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,
- e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
- f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann, unterliegen als private Veranstaltungen den Voraussetzungen des Abs. 2b.“
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie des freigestellten Schülerverkehrs und in Bürgerbussen, in Passagierflugzeugen, auf Passagierschiffen und -fähren sowie in den zum Personenverkehr gehörenden Gebäuden, insbesondere Bahnhofs- und Flughafengebäuden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahr- und Flugzeuge muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden.“
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Betriebe des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs, sowie des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs und der Bürgerbusse“ durch „jeweiligen Verkehrsbetriebe und -unternehmen“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände während der Inanspruchnahme eines Verkehrsmittels, das nicht zum öffentlichen Personennahverkehr gehört, gewährleistet ist, kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach dem Wort „Trainingsbetrieb“ werden die Wörter „und Wettkampfbetrieb“ eingefügt.
- bbb) Die Buchst. a und b werden wie folgt gefasst:
- „a) er
- aa) kontaktfrei,
- bb) nur gemeinsam mit Personen, denen der gemein-

- same Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist oder
- cc) unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ausgeübt wird,
- b) nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,“
- ccc) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- „d) Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches geschlossen bleiben und Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden; Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind,“
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „sportpraktischen Abiturprüfungen,“ gestrichen sowie nach dem Wort „ist“ die Wörter „sowie der Schulsport“ eingefügt.
- c) Abs. 2a wird wie folgt gefasst:
- „(2a) Schwimmbäder, Badeanstalten an Gewässern und ähnliche Einrichtungen dürfen nur betrieben werden, wenn
1. die Vorgaben des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 eingehalten werden,
 2. die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygiene- und Zugangskonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleideräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht, und wenn die Einhaltung der Vorgaben des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 überwacht wird,
 3. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern einge-lassen wird,
 4. sich in den Becken maximal eine Person je angefangener
- Wasserfläche von fünf Quadratmetern aufhält.“
- d) Als Abs. 2b wird eingefügt:
- „(2b) Saunen und Saunabereiche dürfen nur betrieben werden, wenn
1. maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern einge-lassen wird,
 2. die Betreiberin oder der Betreiber ein anlagenbezogenes Hygienekonzept erstellt und einhält, welches auch eine Reinigung der sanitären Anlagen und Umkleideräumlichkeiten in kurzen Intervallen vorsieht,
 3. Einzelumkleiden, Wechselspinde und Schließfächer sowie sanitäre Anlagen (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Hygiene genutzt werden und
 4. Sammelumkleiden von höchstens einer Person je angefangener fünf Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind.“
- e) In Abs. 3 wird nach der Abgabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt, die Angabe „Nr. 6“ durch „Nr. 5“, das Semikolon durch einen Punkt und das Wort „für“ durch „Für“ ersetzt.
- f) Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. insbesondere durch die Abstände der Spieltische und Spielautomaten sichergestellt ist, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Spieltisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,“
- g) In Abs. 5 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „es ist sicherzustellen, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.“ angefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „gewährleistet ist“ durch „eingehalten werden kann“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
- „a) insbesondere durch die Abstände der Tische der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,“
- b) Als Satz 3 wird angefügt:
- „Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt nicht für Bereiche, zu denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in zahlenmäßig reduzierten Gruppen“ durch das Wort „so“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „in Gruppen von mehr als zehn Personen oder“ und nach dem Wort „nicht“ das Wort „nur“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „nach“ gestrichen.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4, § 1 Abs. 4 2. Alternative“ durch

„§ 1 Abs. 2b, § 1 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

- d) In Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 3,“ die Angabe „Abs. 2a, Abs. 2b,“ eingefügt.
- e) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4“ durch „§ 1 Abs. 2b“ ersetzt.
- f) In Nr. 5 wird nach der Angabe „§ 4 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- g) In Nr. 6 wird nach den Wörtern „eine der“ das Wort „dort“ eingefügt und werden nach dem Wort „Einrichtungen“ das Komma und die Wörter „Betriebe, Begegnungsstätten“ gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Befugnisse der örtlichen Behörden

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.“

8. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „5. Juli 2020“ durch „16. August 2020“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 2 Nr. 1, 2 Buchst. d, 3 bis 7 und 10 am 6. Juli 2020,
2. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a und b Doppelpunkt cc sowie Buchst. c am 22. Juni 2020 und
3. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a, c und d und Nr. 6 Buchst. d am 15. Juni 2020

in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 2015

Jahrgang 2017

Jahrgang 2019

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Jahrgang 2016

Jahrgang 2018

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, ISDN: (05661) 731361, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731289

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
